

Zeitschrift:	Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazetta militare svizzera
Band:	10=30 (1864)
Heft:	23
Artikel:	Reglement über die vom Bunde an freiwillige Schiessvereine zu verabfolgenden Unterstützungen
Autor:	Dubs, J. / Schiess
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-93563

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Vorschriften des bisherigen Reglements sind im Ganzen als praktisch anerkannt worden und es enthält daher das neue Reglement auch nur unbedeutende Abänderungen, welche in Folgendem bestehen:

1. Statt die Distanzen speziell vorzuschreiben wird den Gesellschaften ein größerer Spielraum gelassen, als im provisorischen Reglement, indem nur verlangt wird, daß wenigstens auf drei Distanzen geschossen werde und darunter für Stutzer und Jägergewehr auf die Normaldistanz von 400 Schritt und eine weitere von 600 Schritt und für das Pre-laz-Burnand-Gewehr auf 400 Schritt als Maximum.
2. Die Formalitäten über Einsendung von Statuten u. s. w. sind etwas vereinfacht worden.

Das leßtjährige Formular hatte noch einige Unvollkommenheiten, namentlich deshalb, weil bei Ausrechnung der Schießresultate die Ergebnisse aller Distanzen zusammengezogen werden mußten, was natürlich nur für die betreffende Gesellschaft einen Werth hatte, nicht aber, wenn man die Resultate verschiedener Gesellschaften mit einander vergleichen wollte. Aus diesem Grunde konnte auch die Statistik, die wir über die Schießresultate aufzunehmen gedachten, nicht zu Stande kommen. Am Ende des nächsten Jahres, wenn wir die Resultate der verschiedenen Gesellschaften auf gleiche Distanzen zusammenstellen können, wird dies möglich sein.

Eine Vergleichung der Resultate der einzelnen Gesellschaften hat auch nur dann einen Werth, wenn alle auf Scheiben von gleichen Dimensionen schießen. Auch das war letztes Jahr nicht der Fall, weshalb der Bundesrat eine Bestimmung über die Dimension der Scheiben gefaßt hat. Um diese Bestimmung Ihnen und den freiwilligen Schießvereinen zur Kenntnis zu bringen, haben wir auf den diesjährigen Formularen die Vorschriften über die Dimensionen von Scheiben und Figur für das Einzelneuer aufgetragen.

Die Dimensionen der Scheiben für die Massenfeuer auf alle Distanzen und für die Geschwindfeuer und die Feuer in der Jägerkette über 500 Schritt sind auf 6 Fuß Höhe bei 18 Fuß Breite festgesetzt worden. Die Scheibe wird in der Mitte der ganzen Länge nach durch einen 1 Fuß breiten schwarzen Strich durchzogen, ein solcher vom obern Ende der Scheibe senkrecht auf die Mitte derselben angebracht. Die vorgenannten Dimensionen der größern Scheibe sind nur für neue Anschaffungen vorgeschrieben und wurden gewählt, weil sie der wirklichen Höhe und Breite eines Juges entsprechen.

Vielen Vereinen mag erwünscht sein, eine möglichst fasliche Erklärung über das Aufzeichnen der Schüsse, Berechnen der Prozente und über das Ausfüllen der Formulare zu erhalten, weshalb das diesjährige Formular auch in dieser Richtung ergänzt worden ist.

Reglement über die vom Bunde an freiwillige Schießvereine zu verabfolgenden Unterstützungen.

(Vom 13. Mai 1864.)

Der schweizerische Bundesrat, in Ausführung des Art. 11 des Bundesgesetzes, betreffend einige Abänderungen und Ergänzungen der eidgen. Militärorganisation vom 15. Februar 1862, betreffend die vom Bunde an freiwillige Schießvereine zu verabfolgenden Unterstützungen,

beschließt:

Art. 1. Um zum Bezug einer eidgen. Unterstüzung berechtigt zu sein, hat ein Schießverein folgende Bedingungen zu erfüllen:

- 1) Er muß jedem in der Miliz eingetheilten und zudem in bürgerlichen Ehren und Rechten stehenden Schweizerbürger den Eintritt in den Verein gestatten.
- 2) Der Verein muß wenigstens 15 Mitglieder stark sein.
- 3) Die Schießübungen sollen ausschließlich mit Ordonnanzwaffen und mit Ordonnanzmunition stattfinden.
- 4) Es soll wenigstens auf 3 Distanzen geschossen werden, unter welchen sich für den Stutzer und das neue Infanteriegewehr (Jägergewehr) die Distanz von 400 Schritt und eine weitere von wenigstens 600 Schritt befinden muß. Für das umgeänderte Infanteriegewehr mag 400 Schritt als Maximum genügen.
- 5) Jedes Mitglied hat jährlich wenigstens an drei Übungen Theil zu nehmen und im Ganzen mindestens 50 Schüsse zu thun, angemessen vertheilt auf verschiedene Distanzen.
- 6) Es soll nur auf Scheiben nach eidgen. Vorschrift (reglementarische Größe und eingezzeichnete Mannsfigur) geschossen werden.
- 7) Er hat seine Statuten der kantonalen Militärbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

Art. 2. Um den Unterstützungs-Anspruch des Jahres geltend zu machen, hat jeder Schießverein der Militärbehörde des Kantons bis spätestens den 15. November einen Ausweis nach aufgestelltem Formular einzufinden, aus welchem ersichtlich ist:

- a. Anzahl und Namen der einzelnen Vereinsmitglieder mit Angabe, ob und bei welcher Waffe sie in der Miliz eingetheilt seien;
- b. Art der gebrauchten Schießwaffe (ob Stutzer, Jägergewehr &c.) und Anzahl der von jedem einzelnen Mitgliede auf die verschiedenen Distanzen gethanen Schüsse;
- c. Angabe der Trefferzahl, so wie das Verhältniß der Treffer zu den Schüssen, in Prozenten ausgedrückt;
- d. die Richtigkeit dieses Ausweises muß vom Präsidenten nebst zwei Mitgliedern des Vorstandes oder des Vereines bestcheinigt sein.

Art. 3. Diese Verzeichnisse (Schießtabellen) werden von den Kantonalmilitärbehörden geprüft und

nach Richtigbefinden mit ihrem Bifum versehen dem eidgen. Militärdepartemente bis spätestens den 1. Dezember eingesandt, welches daraufhin die Ausbezahlung der Summen an die Kantonalmilitärbehörden zuhanden der berechtigten Vereine verfügt.

Gleichzeitig mit den Schießtabellen haben die Kantonalmilitärbehörden dem eidgen. Militärdepartement ein Verzeichniß der im Kanton bestehenden Schießvereine, deren Statuten sie genehmigt haben, unter Beifügung je eines Exemplares der genehmigten Statuten einzusenden und bei gleichem Anlaß auch die in dem Kanton bestehenden Verordnungen, Reglemente oder Instruktionen, betreffend die Schützenvereine und deren Unterstützung mitzutheilen. Die einmalige Einsendung von Gesellschaftsstatuten, von kantonalen Reglementen u. s. w. genügt, sofern dieselben in der Zwischenzeit keine Abänderungen erlitten haben.

Art. 4. Die Unterstützung, welche die Eidgenossenschaft leistet, besteht in der Vergütung von Munition für 25 Schüsse für jedes Mitglied eines Vereines, bei welchem die in Art. 1, 2 und 3 aufgestellten Bedingungen erfüllt werden, und insofern der betreffende Kanton die Vergütung für eben so viele Schüsse, oder einer dieser gleichkommende Unterstützung leistet.

Die Vergütung geschieht im Verhältnisse von 4,5 Centimen für den Stutzer- und Jägergewehr-, und von 6 Centimen für den Prelaz-Burnand-Gewehr-Schuß, sofern die Eidgenossenschaft nicht vorzieht, die Munition in Natura zu liefern.

Art. 5. Gegenwärtiges Reglement tritt sofort in Kraft; dasselbe ist in die amtliche Sammlung der Eidgenossenschaft aufzunehmen und den Kantonen in einer angemessenen Anzahl von Exemplaren mitzutheilen.

Bern, den 13. Mai 1864.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
Dr. Jb. Dubb.
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schieß.

Versuche, besonders auch in Frankreich in dieser Richtung gemacht worden; bei allen diesen Versuchen stellten sich aber so mannigfache ernste Schwierigkeiten heraus, daß die Verwendung von Schießbaumwolle für den Krieg in allen Ländern außer Österreich aufgegeben wurde.

Wenn auch von Zeit zu Zeit Berichte über die Einführung der Schießbaumwolle bei der österreichischen Armee England erreichten, so brachten diese doch nie Aufklärung über die ächte Weise, in welcher die verschiedenen Schwierigkeiten überwunden worden und über den Erfolg, welchen die österreichischen Versuche bis dahin gehabt hatten. Die Kommission war jedoch nun im Falle aus zwei Quellen die vollständigste Aufklärung zu erhalten, einerseits von Prof. Abel, dem Chemiker des Militärdepartments, andererseits vom Erfinder des österreichischen Schießbaumwoll-Geschützsystems selbst, Baron von Lenk. Prof. Abel ertheilte der Kommission auf Einwilligung der Regierung alle Aufklärung, welche letztere selbst von der österreichischen Regierung erhalten hatte und fügte dieser noch die Ergebnisse seiner eigenen ausgedehnten Experimente bei. v. Lenk kam auf die Einladung der Kommission mit Erlaubniß seiner Regierung nach England, um jede ihm zu Gebote stehende Aufklärung über diesen Gegenstand zu ertheilen und brachte zugleich Zeichnungen und Muster aus der kaiserl. Fabrik mit sich. In Folgendem wird in Kürze der wichtigsten Punkte des aus diesen beiden Quellen geschöpften Berichtes berührt:

Was die chemische Natur der v. Lenk'schen Schießbaumwolle anbetrifft, so unterscheidet sich diese letztere von der gewöhnlich fabrizirten dadurch, daß sie vollständig in ein gleichförmiges chemisches Gemisch umgewandelt ist. Jeder Chemiker weiß, daß wenn Baumwolle mit einer Mischung von starker Salpetersäure und Schwefelsäure behandelt wird, Gemische von bedeutend veränderlicher Zusammensetzung erhalten werden können, von welchen jedoch alle Bestandtheile der Salpetersäure enthalten und explosiv sind. Die vollständigste Verbindung ist die von Haudon als $C_{35} H_{21} (GNO_4) O_{30}$, welche mit der von den österreichischen Chemikern Trinitrocellulose genannten $C_{12} H_7 (GNO_4) O_{10}$ identisch ist. Dieses ist die v. Lenk'sche, für Collodium jedoch nicht brauchbare Schießbaumwolle, deren Erzeugung durch verschiedene Vorsichtsmahregeln gesichert wird, von welchen die wichtigsten in einer der Gintauchung in die Säuren vorangehenden gründlichen Reinigung und Austrocknung der Baumwolle bestehen; ferner in der Verwendung der stärksten im Handel vorkommenden Säuren, dem Gintauchen der Baumwolle während 48 Stunden in ein frisches starkes Gemisch der Säuren nach der ersten Gintauchung, welche eine bloß unvollständige Umwandlung der Baumwolle bewirkte. Ebenso wesentlich ist die hierauf erfolgende Befreiung der Schießbaumwolle von jeder Spur freier Säuren, was besonders durch mehrwöchentliches Auswaschen in einem Strom reinen Wassers bewirkt wird.

Dieses langdauernde Verfahren ist durchaus unerlässlich und hauptsächlich dem Mangel dieser Vor-

Verbesserungen der Schießbaumwolle.

Bericht der Kommission zur Untersuchung einiger Verbesserungen der Schießbaumwolle an die Britische Association.

(Aus dem Pharmaceutical-Journal Vol. V. Nr. 6.
1. Dezember 1863.)

Chemischer Theil, vorgetragen von Dr. Gladstone.

Seitdem Prof. Schönbein die Schießbaumwolle erfunden, haben sich viele mit der Anwendung dieses Produktes auf Kriegszwecke beschäftigt und sind viele